



*Transportbeton Glöckle*

# Beton- und Pumpenpreisliste

gültig ab 01.04.2021



qualitätsorientiert – kompetent – leistungsstark – termingerecht – partnerschaftlich

## Geschäftsführung / Werksleitung

Vertriebs- / Werksleitung  
**Christian Zörner**  
 Telefon: 09721 / 8001-699  
 Telefax: 09721 / 8001-695  
 E-Mail: c.zoerner@tb-gloeckle.de

## Vertrieb

Vertriebsaußendienst  
**Linus Klein**  
 Telefon: 09721 / 8001-650  
 Telefax: 09721 / 8001-695  
 E-Mail: l.klein@tb-gloeckle.de

Vertriebsinnendienst  
**Tilo Gutzmann**  
 Telefon: 09721 / 8001-652  
 Telefax: 09721 / 8001-695  
 E-Mail: t.gutzmann@tb-gloeckle.de

## Verwaltung / Buchhaltung

Verwaltung / Buchhaltung  
 Telefon: 09721 / 8001-699  
 Telefax: 09721 / 8001-695  
 E-Mail: info@tb-gloeckle.de

## Produktion

Disposition Mischanlagen  
 Grafenrheinfeld / Schwebheim  
 Telefon: 09721 / 8001-661  
 Telefax: 09721 / 8001-690  
 E-Mail: dispo@tb-gloeckle.de

## Eigenüberwachung

Baustoffprüflabor / Baustellenüberwachung

SCHWENK Technologiezentrum GmbH & Co. KG  
 Ständige Betonprüfstelle Franken  
 Lauderbacher Weg 5  
 97753 Karlstadt

Prüfstellenleiter  
**Jürgen Hammrich**  
 Telefon: 09353 / 797452  
 Telefax: 09353 / 797460  
 Mobil: 0151 / 16364676  
 E-Mail: hammrich.juergen@schwenk.de  
 Internet: www.schwenk.de

## Dienstleistungen

**Logistik** Transport unserer Baustoffe bis an den Einbauort in jeder gewünschten Menge und Qualität und zu jeder gewünschten Zeit.

**Einbauhilfen** Bereitstellung oder Vermittlung von Förderpumpen bis 52 m Reichhöhe. Auf Wunsch Bereitstellung vom werkseigenen Rüttler / Verdichtungsgerät.

**Beratung** Kompetente, fachliche Beratung und Information in allen Fragen zu Transportbeton, Mörtel, Spezialprodukten, Flüssigboden, Laborleistungen, Pumpleistungen, uvm.

## Qualitätssicherung / Güteüberwachung

Unsere Produkte unterliegen der ständigen Produktionskontrolle gemäß DIN EN 206-1 / DIN 1045-2. Die werkseigene Produktionskontrolle wird durch ein Baustofftechnisches Labor durchgeführt.

Die Fremdüberwachung der werkseigenen Produktionskontrolle erfolgt durch die LGA Bautechnik GmbH.



## Wohnungsbau

Anwendungsbereiche/ Bauteilbeispiele	Expositions- und Feuchtigkeits- klassen (AKR)	Festigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn	Überwachungs- klasse	Festigkeits- entwicklung	Sorten-Nr.	Preis €/m³		
<b>Allgemeiner Betonbau, Betone nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2</b>										
Betone für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung	X0	C 8/10	C1	32	1		1.1017.000	125,50		
		C 8/10	C1	16	1		1.1016.000	128,50		
		C 8/10	C1	8	1		1.1015.000	133,50		
		C 8/10	F3	32	1		1.1037.000	128,50		
		C 8/10	F3	16	1		1.1036.000	130,50		
		C 8/10	F3	8	1		1.1035.000	135,50		
		C 12/15	C1	32	1		1.2017.000	127,50		
		C 12/15	C1	16	1		1.2016.000	130,50		
		C 12/15	C1	8	1		1.2015.000	135,50		
		C 12/15	F3	32	1		1.2037.000	128,50		
		C 12/15	F3	16	1		1.2036.000	131,50		
		C 12/15	F3	8	1		1.2035.000	136,50		
Betone für Innenbauteile und Gründungsbauteile	XC1, XC2 WA	C 16/20	F3	32	1		1.3137.000	130,50		
		C 16/20	F3	16	1		1.3136.000	133,50		
		C 16/20	F3	8	1		1.3135.000	138,50		
		C 20/25	F3	32	1	M	1.4137.000	132,50		
		C 20/25	F3	16	1	M	1.4136.000	135,50		
		C 20/25	F3	8	1	M	1.4135.000	140,50		
Betone für Bauteile in offenen Gebäuden und Feuchträumen (ohne Frost)	XC3 WA	C 20/25	F3	32	1	M	1.4237.000	134,00		
		C 20/25	F3	16	1	M	1.4236.000	137,00		
		C 20/25	F3	8	1	M	1.4235.000	142,00		
Betone für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost	XC4, XF1 WA	C 25/30	F3	32	1	M	1.5337.000	135,50		
		C 25/30	F3	16	1	M	1.5336.000	138,50		
		C 25/30	F3	8	1	M	1.5335.000	143,50		
		C 25/30	F3	32	2	M	1.5337.010	141,50		
Betone für Außenbauteile mit direkter Beregnung, Frost und chemisch schwachem Angriff WE ≤ 50 mm	XC4, XF1, XA1 WA	C 25/30	F3	16	2	M	1.5336.010	144,50		
		C 25/30	F3	8	2	M	1.5335.010	149,50		
		C 30/37	F3	32	2	M	1.6337.000	144,50		
		C 30/37	F3	16	2	M	1.6336.000	147,50		
		C 30/37	F3	8	2	M	1.6335.000	152,50		
		C 35/45	F3	32	2	S	1.7337.200	153,00		
		C 35/45	F3	16	2	S	1.7336.200	156,00		
		C 35/45	F3	8	2	S	1.7335.200	161,00		
		Bauteile im Sprühnebelbereich mit Taumittel, Einzelgaragen	XC4, XA1, XD1 XF2 <sup>2)</sup> (LP) WA	C 25/30	F3	32	2	M	1.5437.020	151,50
				C 25/30	F3	16	2	M	1.5436.020	154,50
C 25/30	F3			8	2	M	1.5435.020	159,50		

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Erreichen der vorgenannten beschriebenen Eigenschaften eine sachgerechte, nach dem Stand der Technik durchzuführende Vorbereitung auf der Baustelle und Verarbeitung sowie Nachbehandlung des Betons voraussetzt. Bitte beachten Sie die Hinweise zu den jeweiligen Fußnoten auf Seite 13.

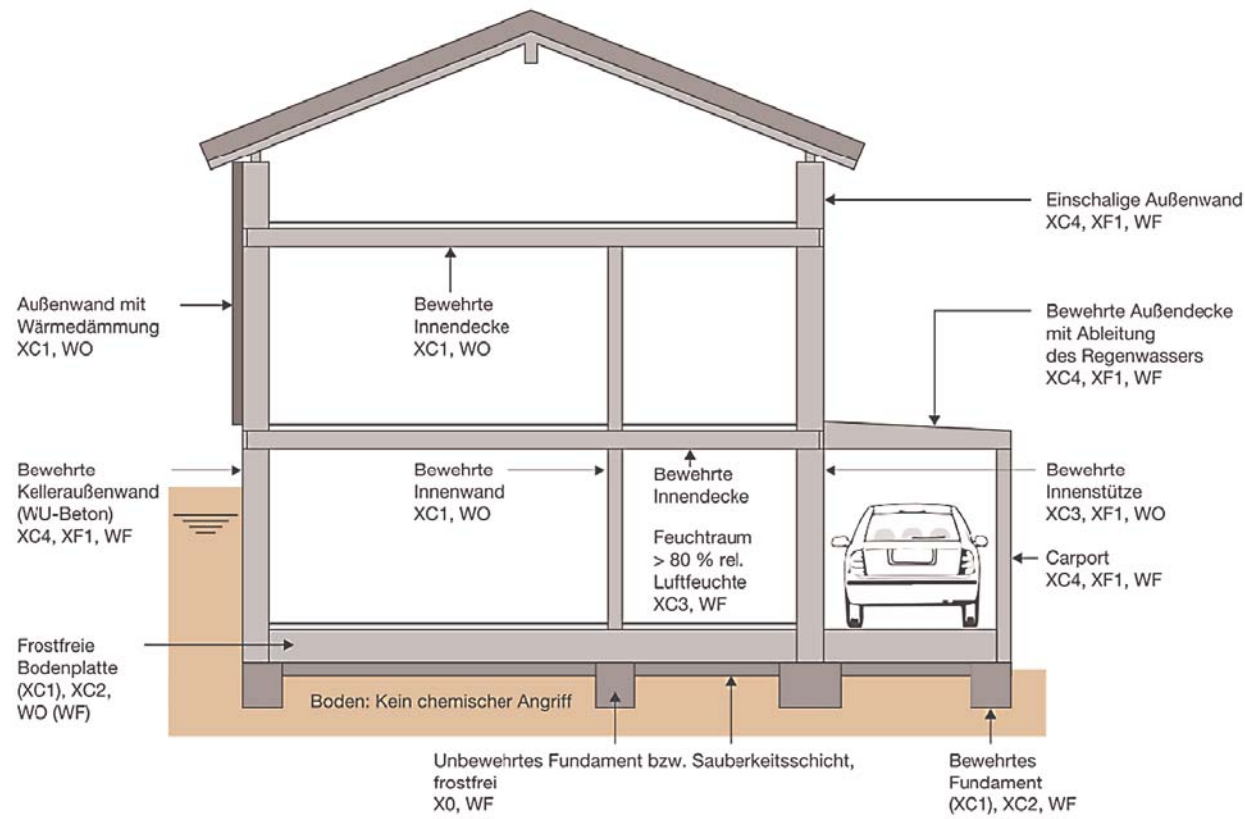
## Industriebau

Anwendungsbereiche/ Bauteilbeispiele	Expositions- und Feuchtigkeits- klassen (AKR)	Festigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn	Überwachungs- klasse	Festigkeits- entwicklung	Sorten-Nr.	Preis €/m³		
<b>Allgemeiner Industriebau nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2</b>										
Bewehrte und bewitterte Außenbauteile bei Frost und chemisch schwachem Angriff	XC4, XF1, XA1 WA	C 30/37	F3	32	2	M	1.6337.000	144,50		
		C 30/37	F3	16	2	M	1.6336.000	147,50		
		C 30/37	F3	8	2	M	1.6335.000	152,50		
		C 35/45	F3	32	2	S	1.7337.200	153,00		
		C 35/45	F3	16	2	S	1.7336.200	156,00		
		C 35/45	F3	8	2	S	1.7335.200	161,00		
Bewehrte und bewitterte Außenbauteile bei Frost und chemisch schwachem Angriff Hartsteinsplitt	XC4, XF1, XA1 WA	C 40/50	F3	22	2	S	1.8333.200	158,50		
		C 40/50	F3	16	2	S	1.8332.200	161,50		
		C 40/50	F3	8	2	S	1.8331.200	166,50		
<b>Hallenböden, Betone nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2</b>										
Bewehrte und bewitterte Außenbauteile bei Frost und chemisch schwachem Angriff Hallenböden	XC4, XF1, XA1 WA	C 25/30	F3	32	2	M	1.5337.020	145,50		
		C 25/30	F3	16	2	M	1.5336.020	148,50		
		C 25/30	F4	32	2	M	1.5347.020	148,00		
		C 25/30	F4	16	2	M	1.5346.020	151,00		
		C 30/37	F3	32	2	M	1.6337.020	148,50		
		C 30/37	F3	16	2	M	1.6336.020	151,50		
		C 30/37	F4	32	2	M	1.6347.020	151,00		
		C 30/37	F4	16	2	M	1.6346.020	154,00		
		<b>Betone geeignet für Industrieflächen nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2</b>								
		Beanspruchung durch luft- und/oder vollgummibereifte Fahrzeuge/Stapler Hartsteinsplitt	XC4, XA1, XF1, XD1, XM1, XM2 <sup>3)</sup> WA	C 30/37	F3	22	2	M	1.6533.020	152,50
C 30/37	F3			16	2	M	1.6532.020	155,50		
C 30/37	F4			22	2	M	1.6543.020	155,00		
C 30/37	F4			16	2	M	1.6542.020	158,00		
<b>FD-Betone „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“</b>										
Lager-/Verkehrsflächen mit Taumittel Hartsteinsplitt	XC4, XD3, XF4 <sup>2)</sup> XA2 <sup>2)</sup> , XM2, WA	C 30/37	F3	22	2	M	1.6933.020	156,50		
		C 30/37	F3	16	2	M	1.6932.020	159,50		
Lager-/Verkehrsflächen ohne Taumittel Hartsteinsplitt	XC4, XF2, XF3, XD3 XA3 <sup>2)5)</sup> , XM3 <sup>4)</sup> , WA	C 35/45	F3	22	2	S	1.7833.220	163,50		
		C 35/45	F3	16	2	S	1.7832.220	166,50		
<b>FDE-Betone gemäß DAfStb-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ gemäß Arbeitsblatt DWA-A 781 (TRwS 781)</b>										
Tankflächen mit Taumittel Hartsteinsplitt	XC4, XD3, XF4 <sup>2)</sup> XA2 <sup>2)</sup> , XM2, WA	C 30/37	F3	16	2	S	1.6932.220	163,00		
<b>Bohrpfahlbetone nach DIN SPEC 18140</b>										
Im Trockenen	XC4, XF1, XA1 WA	C 25/30	F5	32	2	M	6.5357.000	146,50		
		C 25/30	F5	16	2	M	6.5356.000	149,50		
		C 30/37	F5	32	2	M	6.6357.000	149,50		
		C 30/37	F5	16	2	M	6.6356.000	152,50		
		C 35/45	F5	32	2	M	6.7357.000	152,50		
		C 35/45	F5	16	2	M	6.7356.000	155,50		
Unter Wasser	XC4, XF1, XA1 WA	C 25/30	F5	32	2	M	6.5357.090	149,50		
		C 25/30	F5	16	2	M	6.5356.090	152,50		
		C 30/37	F5	32	2	M	6.6357.090	152,50		
		C 30/37	F5	16	2	M	6.6356.090	155,50		
		C 35/45	F5	32	2	M	6.7357.090	155,50		
		C 35/45	F5	16	2	M	6.7356.090	158,50		

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Erreichen der vorgenannten beschriebenen Eigenschaften eine sachgerechte, nach dem Stand der Technik durchzuführende Vorbereitung auf der Baustelle und Verarbeitung sowie Nachbehandlung des Betons voraussetzt. Bitte beachten Sie die Hinweise zu den jeweiligen Fußnoten auf Seite 13.

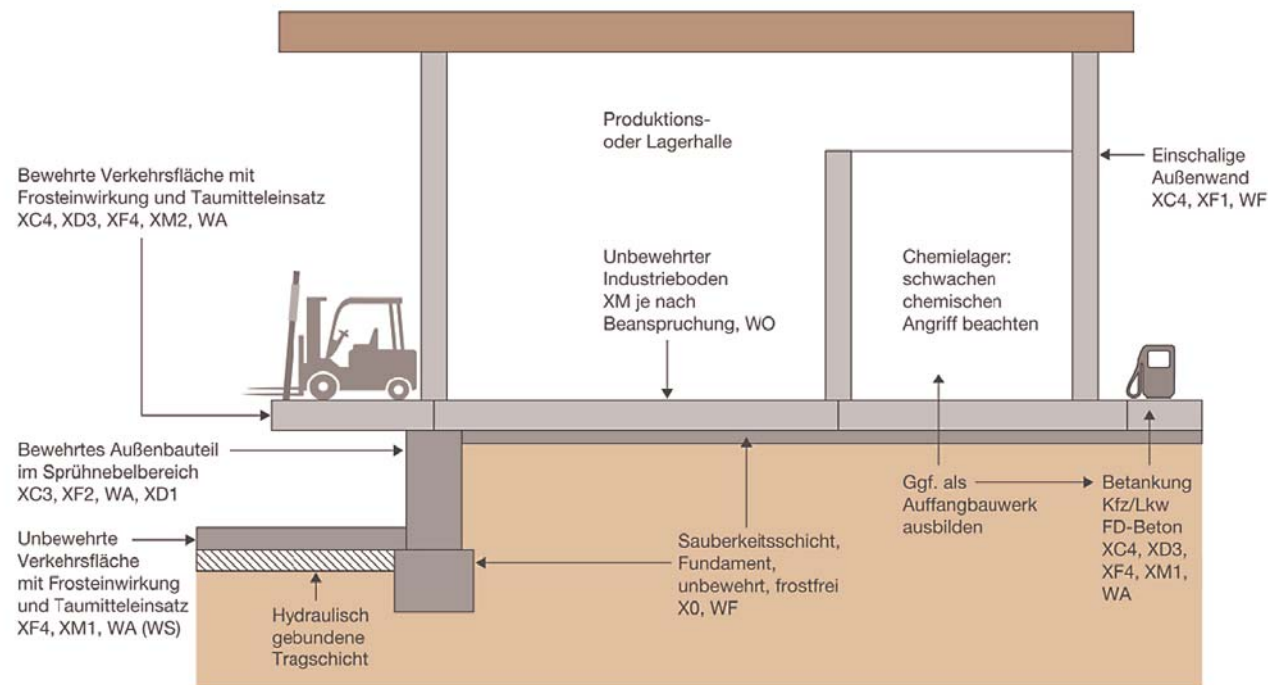


## Anwendungsbeispiel Wohnungsbau



Bitte beachten: Genaue Festlegung nach „Bauteilkatalog“ vornehmen.

## Anwendungsbeispiel Industriebau



Bitte beachten: Genaue Festlegung nach „Bauteilkatalog“ vornehmen.

## Betone mit hohem Wassereindringwiderstand

Anwendungsbereiche/ Bauteilbeispiele	Expositions- und Feuchtigkeits- klassen (AKR)	Festigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn	Überwachungs- klasse	Festigkeits- entwicklung	Sorten-Nr.	Preis €/m³
<b>WU-Betone nach DAfStb-Richtlinie „Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton“</b>								
<b>Geeignet auch für Mindestwanddicken - bitte beachten Sie hierzu die Regelungen zum Größtkorn</b>								
Bewehrte und bewitterte Außenbauteile bei Frost und chemisch schwachem Angriff WE ≤ 30 mm	XC4, XF1, XA1 WA	C 25/30	F3	32	2	M	4.5337.000	141,50
		C 25/30	F3	16	2	M	4.5336.000	144,50
		C 25/30	F3	8	2	M	4.5335.000	149,50
		C 25/30	F4	32	2	M	4.5347.000	144,00
		C 25/30	F4	16	2	M	4.5346.000	147,00
		C 25/30	F4	8	2	M	4.5345.000	152,00
		C 30/37	F3	32	2	M	4.6337.000	144,50
		C 30/37	F3	16	2	M	4.6336.000	147,50
		C 30/37	F3	8	2	M	4.6335.000	152,50
		C 30/37	F4	32	2	M	4.6347.000	147,00
		C 30/37	F4	16	2	M	4.6346.000	150,00
		C 30/37	F4	8	2	M	4.6345.000	155,00
		C 35/45	F3	32	2	S	4.7337.200	153,00
		C 35/45	F3	16	2	S	4.7336.200	156,00
		C 35/45	F3	8	2	S	4.7335.200	161,00
		C 35/45	F4	32	2	S	4.7347.200	155,50
C 35/45	F4	16	2	S	4.7346.200	158,50		
C 35/45	F4	8	2	S	4.7345.200	163,50		

## Leicht zu verarbeitende Betone

<b>Fließfähige und leicht zu verarbeitende Betone nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 / Ausbreitmaß: 560-620 mm</b>								
Bewehrte Bauteile in offenen Gebäuden und Feuchträumen	XC3 WA	C 20/25	F5	16	1	M	7.4256.000	140,50
		C 20/25	F5	8	1	M	7.4255.000	145,50
Bewehrte und bewitterte Außenbauteile bei Frost und chemisch schwachem Angriff WE ≤ 50 mm	XC4, XF1, XA1 WA	C 25/30	F5	16	2	M	7.5356.000	146,50
		C 25/30	F5	8	2	M	7.5355.000	151,50
		C 30/37	F5	16	2	M	7.6356.000	149,50
		C 30/37	F5	8	2	M	7.6355.000	154,50
<b>Sehr fließfähige und leicht zu verarbeitende Betone nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 / Ausbreitmaß: 630-700 mm</b>								
Bewehrte Bauteile in offenen Gebäuden und Feuchträumen	XC3 WA	C 20/25	F6	16	1	M	7.4266.000	143,00
		C 20/25	F6	8	1	M	7.4265.000	148,00
Bewehrte und bewitterte Außenbauteile bei Frost und chemisch schwachem Angriff WE ≤ 50 mm	XC4, XF1, XA1 WA	C 25/30	F6	16	2	M	7.5366.000	149,00
		C 25/30	F6	8	2	M	7.5365.000	154,00
		C 30/37	F6	16	2	M	7.6366.000	152,00
		C 30/37	F6	8	2	M	7.6365.000	157,00
<b>Selbstverdichtende Betone gemäß DAfStb-Richtlinie (Mindestens ÜK2 mit erweitertem Prüfumfang) / Ausbreitmaß: &gt;700 mm</b>								
Bewehrte und bewitterte Außenbauteile bei Frost und chemisch schwachem Angriff	XC4, XF1, XA1 WA	C 30/37	SV	16	2	-	-	Auf Anfrage

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Erreichen der vorgenannten beschriebenen Eigenschaften eine sachgerechte, nach dem Stand der Technik durchzuführende Vorbereitung auf der Baustelle und Verarbeitung sowie Nachbehandlung des Betons voraussetzt. Bitte beachten Sie die Hinweise zu den jeweiligen Fußnoten auf Seite 13.

## Stahlfaserbetone

Anwendungsbereiche/ Bauteilbeispiele	Expositions- und Feuchtigkeits- klassen (AKR)	Leistungsklassen	Festigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn	Überwachungs- klasse	Festigkeits- entwicklung	Sorten-Nr.	Preis €/m <sup>3</sup>
---	--	------------------	-------------------	------------------	-----------	-------------------------	-----------------------------	------------	------------------------

### Stahlfaserbetone für allgemeinen Betonbau

Bewehrte und bewitterte Außenbauteile bei Frost und chemisch schwachem Angriff Inkl. 25 kg Stahlfasern WE ≤ 50 mm	XC4, XF1, XA1 WA		C 25/30	F3	32	2	M	8.5337.002	171,50
			C 25/30	F3	16	2	M	8.5336.002	174,50
			C 25/30	F4	32	2	M	8.5347.002	174,00
			C 25/30	F4	16	2	M	8.5346.002	177,00
			C 30/37	F3	32	2	M	8.6337.002	174,50
			C 30/37	F3	16	2	M	8.6336.002	177,50
			C 30/37	F4	32	2	M	8.6347.002	177,00
			C 30/37	F4	16	2	M	8.6346.002	180,00

### Stahlfaserbetone für Hallenböden

Bewehrte und bewitterte Außenbauteile bei Frost und chemisch schwachem Angriff Inkl. 25 kg Stahlfasern WE ≤ 50 mm	XC4, XF1, XA1 WA		C 25/30	F3	32	2	M	8.5337.022	175,50
			C 25/30	F3	16	2	M	8.5336.022	178,50
			C 25/30	F4	32	2	M	8.5347.022	178,00
			C 25/30	F4	16	2	M	8.5346.022	181,00
			C 30/37	F3	32	2	M	8.6337.022	177,50
			C 30/37	F3	16	2	M	8.6336.022	180,50
			C 30/37	F4	32	2	M	8.6347.022	180,00
			C 30/37	F4	16	2	M	8.6346.022	183,00

### Stahlfaserbetone geeignet für Industrieflächen (ohne Taumittel)

Bewehrte und bewitterte Außenbauteile bei Frost und chemisch schwachem Angriff Inkl. 25 kg Stahlfasern Hartsteinsplitt	XC4, XD1 XF1, XA1 XM1, XM2 <sup>3)</sup> WA		C 30/37	F3	22	2	M	8.6533.022	182,50
			C 30/37	F3	16	2	M	8.6532.022	185,50
			C 30/37	F4	22	2	M	8.6543.022	185,00
			C 30/37	F4	16	2	M	8.6542.022	188,00

Alle Betone sind auch mit anderen Stahlfasergehalten möglich.

## Leistungsklassenbetone

### Leistungsklassenbetone Wohnungsbau / Industriebau

Bewehrte und bewitterte Außenbauteile bei Frost und chemisch schwachem Angriff WE ≤ 50 mm	XC4, XF1 XA1 WA		0,9/0,6	C 25/30	F4	16	2	M	8.5346.910	172,50	
			0,9/0,9	C 25/30	F4	16	2	M	8.5346.911	174,50	
			1,2/0,9	C 25/30	F4	16	2	M	8.5346.921	176,50	
			1,2/1,2	C 25/30	F4	16	2	M	8.5346.922	178,50	
			1,5/1,2	C 25/30	F4	16	2	M	8.5346.932	180,50	
			1,5/1,5	C 25/30	F4	16	2	M	8.5346.933	182,50	
			1,8/1,5	C 25/30	F4	16	2	M	8.5346.943	184,50	
			1,8/1,8	C 25/30	F4	16	2	M	8.5346.944	Auf Anfrage	
			2,1/1,8	C 25/30	F4	16	2	M	8.5346.954	Auf Anfrage	
			2,1/2,1	C 25/30	F4	16	2	M	8.5346.955	Auf Anfrage	
	XC4, XD1 XF1, XA1 WA			0,9/0,6	C 30/37	F4	16	2	M	8.6346.910	175,50
				0,9/0,9	C 30/37	F4	16	2	M	8.6346.911	177,50
				1,2/0,9	C 30/37	F4	16	2	M	8.6346.921	179,50
				1,2/1,2	C 30/37	F4	16	2	M	8.6346.922	181,50
				1,5/1,2	C 30/37	F4	16	2	M	8.6346.932	183,50
				1,5/1,5	C 30/37	F4	16	2	M	8.6346.933	185,50
				1,8/1,5	C 30/37	F4	16	2	M	8.6346.943	187,50
				1,8/1,8	C 30/37	F4	16	2	M	8.6346.944	Auf Anfrage
				2,1/1,8	C 30/37	F4	16	2	M	8.6346.954	Auf Anfrage

Die Einteilung in Leistungsklassen können wir mit einer Vorlaufzeit kostenlos über unseren Faserlieferanten berechnen lassen, vorausgesetzt es ist eine Statik vorhanden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Erreichen der vorgenannten beschriebenen Eigenschaften eine sachgerechte, nach dem Stand der Technik durchzuführende Vorbereitung auf der Baustelle und Verarbeitung sowie Nachbehandlung des Betons voraussetzt. Bitte beachten Sie die Hinweise zu den jeweiligen Fußnoten auf Seite 13.

## Ingenieurbau

Anwendungsbereiche/ Bauteilbeispiele	Expositions- und Feuchtigkeits- klassen (AKR)	Festigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn	Überwachungs- klasse	Festigkeits- entwicklung	Sorten-Nr.	Preis €/m <sup>3</sup>
---	--	-------------------	------------------	-----------	-------------------------	-----------------------------	------------	------------------------

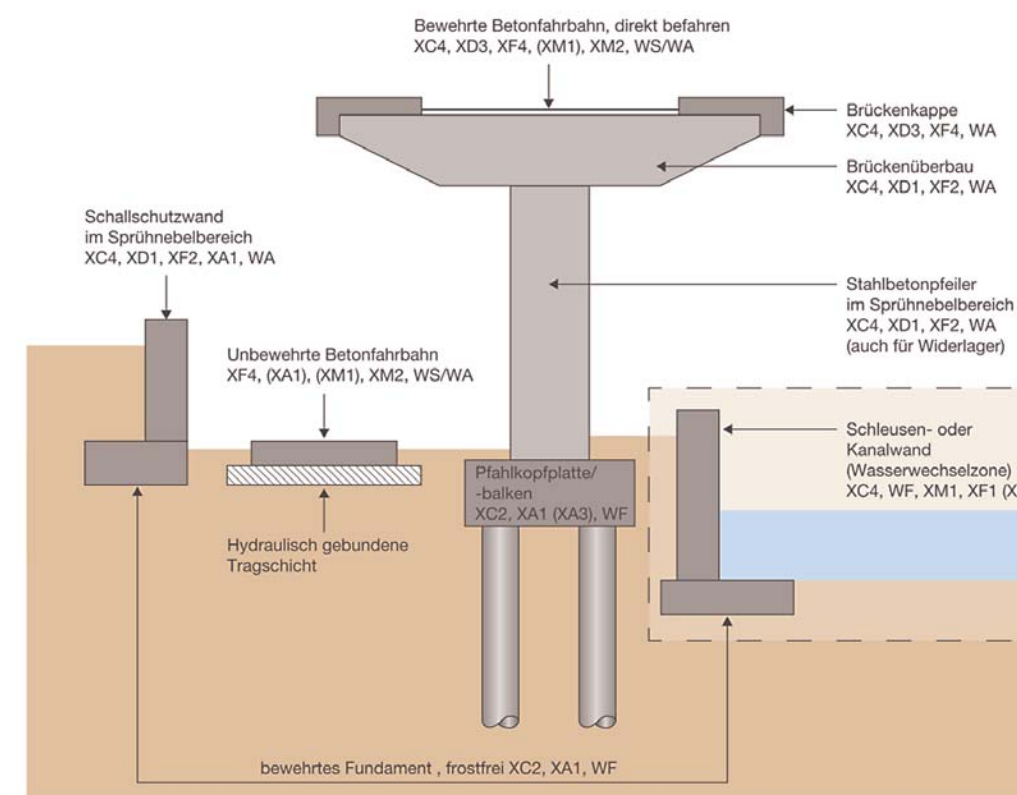
### Betone nach ZTV-ING

Betone für Pfeiler und Widerlager Spritzwasser/Sprühnebel	XC4, XD2, XF2 XA2 <sup>5(6)</sup> WA	C 30/37	F3	32	2	M	5.6737.020	150,50
		C 30/37	F3	16	2	M	5.6736.020	153,50
		C 35/45	F3	32	2	S	5.7737.220	157,00
		C 35/45	F3	16	2	S	5.7736.220	160,00
Betone für den Überbau Spritzwasser/Sprühnebel Hartsteinsplitt	XC4, XD2, XF2 XF3, XA2 <sup>5(6)</sup> WA	C 35/45	F3	22	2	S	5.7733.220	162,00
		C 35/45	F3	16	2	S	5.7732.220	165,00
		C 40/50	F3	22	2	S	5.8733.200	164,50
		C 40/50	F3	16	2	S	5.8732.200	167,50
		C 45/55	F3	22	2	S	5.9733.200	166,50
		C 45/55	F3	16	2	S	5.9732.200	169,50
		C 50/60	F3	22	2	S	5.9733.201	168,50
		C 50/60	F3	16	2	S	5.9732.201	171,50
Betone für Kappen direkt taumittel- beaufschlagte Flächen Hartsteinsplitt	XC4, XD3, XF4 <sup>7)</sup> WA	C 25/30	F2	22	2	M	5.5923.020	161,50
		C 25/30	F2	16	2	M	5.5922.020	164,50

### Bohrpfahlbetone in Verbindung mit ZTV-ING

Gründung Bohrpfähle chemisch mäßig angreifend	XC4, XF2, XF3 XD2, XA2 <sup>5(6)</sup> WA	C 30/37	F5	32	2	M	5.6757.000	151,50
		C 30/37	F5	16	2	M	5.6756.000	154,50
		C 35/45	F5	32	2	S	5.7757.200	158,00
		C 35/45	F5	16	2	S	5.7756.200	161,00

## Anwendungsbeispiel Ingenieurbau



Bitte beachten: Genaue Festlegung nach „Bauteilkatalog“ vornehmen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Erreichen der vorgenannten beschriebenen Eigenschaften eine sachgerechte, nach dem Stand der Technik durchzuführende Vorbereitung auf der Baustelle und Verarbeitung sowie Nachbehandlung des Betons voraussetzt. Bitte beachten Sie die Hinweise zu den jeweiligen Fußnoten auf Seite 13.

## Landwirtschaftliches Bauen

Anwendungsbereiche/ Bauteilbeispiele	Expositions- und Feuchtigkeits- klassen (AKR)	Festigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn	Überwachungs- klasse	Festigkeits- entwicklung	Sorten-Nr.	Preis €/m³
<b>Allgemeiner Landwirtschaftsbau, Betone nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2</b>								
Stallböden eingestreut, innen und außen (überdacht)	XC4,XF1,XA1 WA	C 25/30	F3	32	2	M	1.5337.010	141,50
		C 25/30	F3	16	2	M	1.5336.010	144,50
		C 25/30	F3	8	2	M	1.5335.010	149,50
Güllekanäle und -tiefbehälter nass, selten trocken, ohne Frost	XC4,XF1,XA1 WA	C 25/30	F4	32	2	M	1.5347.010	144,00
		C 25/30	F4	16	2	M	1.5346.010	147,00
		C 25/30	F4	8	2	M	1.5345.010	152,00
Futtertische, Fahrсило, Biogasanlagen (Gasraum) Frost und starker chemischer Angriff, ohne Verschleißbeanspruchung	XC4,XF2,XF3 XD3,XA3 <sup>25)</sup> WA	C 35/45	F3	32	2	S	1.7837.200	157,00
		C 35/45	F3	16	2	S	1.7836.200	160,00
		C 35/45	F3	8	2	S	1.7835.200	165,00
		C 35/45	F4	32	2	S	1.7847.200	159,50
		C 35/45	F4	16	2	S	1.7846.200	162,50
Futtertische, Fahrсило, Biogasanlagen (Gasraum) Frost und starker chemischer Angriff, mit Verschleißbeanspruchung	XC4,XF2,XF3 XD3,XA3 <sup>25)</sup> ,XM3 <sup>4)</sup> WA	C 35/45	F4	32	2	S	1.7847.220	162,00
		C 35/45	F4	16	2	S	1.7846.220	165,00
		C 35/45	F3	32	2	S	1.7837.220	159,50
Futtertische, Räumerbahnen, Fahrсило, Biogasanlagen (Gasraum) Frost und starker chemischer Angriff, mit Verschleißbeanspruchung <b>Hartsteinsplitt</b>	XC4,XF2,XF3 XD3,XA3 <sup>25)</sup> ,XM3 <sup>4)</sup> WA	C 35/45	F3	22	2	S	1.7833.220	163,50
		C 35/45	F3	16	2	S	1.7832.220	166,50
		C 35/45	F4	22	2	S	1.7843.220	166,00
		C 35/45	F4	16	2	S	1.7842.220	169,00
		C 35/45	F3	32	2	S	1.7837.220	159,50
Hofbefestigung, güllebeansp. Bauteile Frost, Taumittel und starker chemischer Angriff <b>Hartsteinsplitt</b>	XC4,XD3 XF4 <sup>7)</sup> ,XA2 WA	C 30/37	F3	22	2	M	1.6933.020	156,50
		C 30/37	F3	16	2	M	1.6932.020	159,50

## Sichtbetone

<b>Betone nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 für vertikale Sichtbetonflächen besonders geeignete Betone</b>								
Betone für Außenbauteile Frost und chemisch schwacher Angriff WE ≤ 50 mm	XC4,XF1,XA1 WA	C 25/30	F3	32	2	M	1.5337.030	142,50
		C 25/30	F3	16	2	M	1.5336.030	145,50
		C 25/30	F3	8	2	M	1.5335.030	150,50
		C 25/30	F4	32	2	M	1.5347.030	145,00
		C 25/30	F4	16	2	M	1.5346.030	148,00
		C 25/30	F4	8	2	M	1.5345.030	153,00
		C 30/37	F3	32	2	M	1.6337.030	145,50
		C 30/37	F3	16	2	M	1.6336.030	148,50
		C 30/37	F3	8	2	M	1.6335.030	153,50
		C 30/37	F4	32	2	M	1.6347.030	148,00
		C 30/37	F4	16	2	M	1.6346.030	151,00
		C 30/37	F4	8	2	M	1.6345.030	156,00

## Farbbetone

Es sind alle Farbgestaltungen möglich (Musterkoffer mit Farbpalette vorhanden) Auf Anfrage

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Erreichen der vorgenannten beschriebenen Eigenschaften eine sachgerechte, nach dem Stand der Technik durchzuführende Vorbereitung auf der Baustelle und Verarbeitung sowie Nachbehandlung des Betons voraussetzt. Bitte beachten Sie die Hinweise zu den jeweiligen Fußnoten auf Seite 13.

## Spezialanwendungen

Anwendungsbereiche/ Bauteilbeispiele	Expositions- und Feuchtigkeits- klassen (AKR)	Festigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn	Überwachungs- klasse	Festigkeits- entwicklung	Sorten-Nr.	Preis €/m³	
<b>Sand mit Zement / Zementestrichmischungen</b>									
Sand mit Zement 0-2 mm		SM	200	C1	2		0.0010.020	127,50	
		SM	250	C1	2		0.0010.021	132,50	
		SM	300	C1	2		0.0010.022	137,50	
		SM	350	C1	2		0.0010.023	142,50	
		SM	400	C1	2		0.0010.024	147,50	
		SM	500	C1	2		0.0010.025	157,50	
Estrichmischungen 0-8 mm		SM	600	C1	2		0.0010.026	167,50	
		SM	250	C1	8		0.0015.021	132,50	
		SM	300	C1	8		0.0015.022	137,50	
		SM	350	C1	8		0.0015.023	142,50	
Erdfeuchte Betone		C 12/15		C1	16		1.2016.000	130,50	
		C 12/15		C1	8		1.2015.000	135,50	
		C 16/20		C1	16		1.3016.000	132,00	
		C 16/20		C1	8		1.3015.000	137,00	
Betone für unbewehrte Bauteile	X0	C 20/25		C1	16		1.4016.000	134,00	
		C 20/25		C1	8		1.4015.000	139,00	
		<b>Randsteinbetone</b>							
		Für Außenbereich ohne Tausalzbeanspruchung	XC4,XF1 WA	C 25/30		C1	16	M	1.5316.000
C 25/30				C1	8	M	1.5315.000	142,00	
Für Außenbereich mit Tausalzbeanspruchung	XC4,XF2 WA	C 25/30		C1	16	M	1.5416.020	143,50	
		C 25/30		C1	8	M	1.5415.020	149,50	
<b>Fließfähige Suspension</b>									
Verfüllung von Hohlräumen		SM		F6			0.0060.000	142,50	
<b>Einkornbetone / Filterbetone</b>									
Einkornbetone / Filterbetone	X0	C 8/10		C0	32		9.1007.020	126,50	
		C 8/10		C0	16		9.1006.020	129,50	
		C 8/10		C0	8		9.1005.020	134,50	
		C 12/15		C0	32		9.2007.020	128,50	
		C 12/15		C0	16		9.2006.020	131,50	
		C 12/15		C0	8		9.2005.020	136,50	
		C 20/25		C0	32		9.4007.020	135,00	
		C 20/25		C0	16		9.4006.020	138,00	
		C 20/25		C0	8		9.4005.020	143,00	
		<b>Dränbetone (Tragschicht nach FGSV-Merkblatt 827 und 947, 2013)</b>							
Dränbetone	X0	C 8/10		C0	32		9.1007.920	131,50	
		C 8/10		C0	16		9.1006.920	134,50	
		C 12/15		C0	32		9.2007.920	133,50	
		C 12/15		C0	16		9.2006.920	136,50	
		C 16/20		C0	32		9.3007.920	135,50	
		C 16/20		C0	16		9.3006.920	138,50	

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Erreichen der vorgenannten beschriebenen Eigenschaften eine sachgerechte, nach dem Stand der Technik durchzuführende Vorbereitung auf der Baustelle und Verarbeitung sowie Nachbehandlung des Betons voraussetzt. Bitte beachten Sie die Hinweise zu den jeweiligen Fußnoten auf Seite 13.



Anwendungsbereiche/ Bauteilbeispiele	Expositions- und Feuchtigkeits- klassen (AKR)	Festigkeitsklasse	Rohdichteklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn	Überwachungs- klasse	Festigkeits- entwicklung	Sorten-Nr.	Preis €/m³
<b>Gefügedichte Leichtbetone* nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2</b>									
Leichtbetone	XC1 WA	LC 12/13	D 1,2	F3	10	2	S	3.2132.212	Auf Anfrage
		LC 16/18	D 1,4	F3	10	2	S	3.3132.214	Auf Anfrage
		LC 16/18	D 1,8	F3	10	1	S	3.3132.218	Auf Anfrage
		LC 20/22	D 1,4	F3	10	2	S	3.4132.214	Auf Anfrage
	XC4,XF1 WA	LC 20/22	D 1,8	F3	10	1	S	3.4132.218	Auf Anfrage
		LC 25/28	D 1,6	F3	10	1	S	3.5332.216	Auf Anfrage
		LC 25/28	D 1,8	F3	10	1	S	3.5332.218	Auf Anfrage
		LC 30/33	D 1,6	F3	10	2	S	3.6332.216	Auf Anfrage
LC 30/33	D 1,8	F3	10	2	S	3.6332.218	Auf Anfrage		

\*Diese Betone sind nur bedingt pumpfähig, daher ist eine Beratung erforderlich. Bitte beachten Sie, dass die Leichtbetone 2 Wochen vor Anlieferung bestellt werden müssen. Sondermischungen auf Anfrage. Andere Rohdichteklassen sind auch möglich.

HGT - Hydraulisch gebundene Tragschicht

Hydraulisch gebundene Tragschicht									
HGT unter Asphalt nach ZTV Beton-StB 07	X0			C0	32			0.0017.200	Auf Anfrage

Flüssigboden

Flüssigboden									
Trocken				C1				0.8892.001	Auf Anfrage
Flüssig, spatenlösbar				F6				0.8992.000	Auf Anfrage

Porenleichtmörtel

Porenleichtmörtel									
Fließfähiger Porenleichtmörtel mit Polystyrolkugel, Trockenrohddichte von $\approx 0,32 \text{ to/m}^3$								0.8902.000	Auf Anfrage
Fließfähiger Porenleichtmörtel Trockenrohddichte von $0,4-0,8 \text{ to/m}^3$								0.8906.000	Auf Anfrage

Mörtelmischungen

Mörtelmischungen, nicht Güteüberwacht (angelehnt an die Norm)**									
Normalmauermörtelmischung Verarbeitbarkeitszeit 36 h		5						0.3310.000	165,00 *
		10						0.3320.000	170,00 *
Leichtmauermörtelmischung Verarbeitbarkeitszeit 24 h		5						0.3350.000	285,00 *

\*Preise zzgl. Frachtpauschale (s. Seite 14)

\*\*Mörtelkübel sind bauseits zu stellen. Selbstabholung im Werk ist nicht möglich.

Die benötigte Mörtelsorte wird mit dem Fahrnischer kellenfertig zur Baustelle geliefert. Es entfallen Anmach- und Auswaschzeiten. Wasser- und Stromanschluss sind nicht erforderlich. Mörtel bleibt bis zu 36 Stunden verarbeitungsfähig. Bei hohen Temperaturen ist der Mörtel gegen Verdunstung zu schützen!

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Erreichen der vorgenannten beschriebenen Eigenschaften eine sachgerechte, nach dem Stand der Technik durchzuführende Vorbereitung auf der Baustelle und Verarbeitung sowie Nachbehandlung des Betons voraussetzt. Bitte beachten Sie die Hinweise zu den jeweiligen Fußnoten auf Seite 13.

- 1) Festigkeitsnachweis bei Beton mit niedriger Wärmeentwicklung nach 56 Tagen, sofern nicht anders angegeben.

Hinweis:

Für diesen Beton wird entsprechend der DIN EN 206-1/DIN 1045-2 die Druckfestigkeitsklasse für besondere Anwendungen zu einem späteren Zeitpunkt als 28 Tage nachgewiesen. Dies beeinflusst den Bauablauf. Die Nachbehandlungsdauer sowie die Ausschulfristen können sich entsprechend DIN 1045-3 verlängern. Die Anforderungen an die Dauerhaftigkeit werden erst zu einem späteren Zeitpunkt erreicht. Der Einbau des Betons ist nach Überwachungs-kategorie 2 oder 3 entsprechend DIN 1045-3 zu überwachen.

- 2) Nur XA3, wenn bauseits zusätzlich Schutzmaßnahmen nach DIN EN 206-1.5.3.2 erfolgen.
- 3) Oberflächenbehandlung erforderlich (z. B. Vakuumierung/Flügelglätten).
- 4) Nur XM3, wenn eine Hartstoffeinstreuung nach DIN 1100 bauseits erfolgt.
- 5) Geeignet für Sulfatangriff bis zu einem Sulfatgehalt von 600 mg/l im Grundwasser bzw. bis zu einem Sulfatgehalt bis 2000 mg/kg im Boden.
- 6) Bei chemisch schwachem Angriff durch höhere Sulfatgehalte ist Zement mit hohem Sulfatwiderstand (HS-Zement) zu verwenden. Zur Herstellung von Beton mit hohem Sulfatwiderstand ist in der Regel ein SR-Zement zu verwenden.
- 7) Maschinelles Bearbeiten der Oberflächen von Luftporenbetonen (z. B. Flügelglätten oder Hartkorneinstreuung) kann die Eigenschaft der Frost- und Tausalzbeständigkeit an der Oberfläche verändern. Hierfür können wir keine Gewähr übernehmen. Wir empfehlen bei Luftporenbetonen eine Einbaukonsistenz von maximal 45 +- 3 cm und händisches Abreiben.

## Zusatzleistungen und Preisinformationen

### Preisbasis

Die angegebenen Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer. Sie sind freibleibend und verstehen sich für einen m<sup>3</sup> fertig verdichteten Beton frei Baustelle innerhalb unseres Liefergebietes.

Unser Liefergebiet entspricht, wenn nicht anders vereinbart, einem Radius von ca. 25 km um unsere Mischanlage.

### Zuschläge

<b>Maut</b>		<b>1,90 €/m<sup>3</sup></b>
<b>Frachtausgleich</b>		
Beton: bei einer Abnahme von weniger als 6 m <sup>3</sup> wird die Differenz zwischen der abgerufenen Menge und 6 m <sup>3</sup> (Mindermenge) berechnet		<b>21,00 €/m<sup>3</sup></b>
<b>Frachtpauschale Mörtel</b>		
Zone 1 (bis 12 km)		<b>102,00 €</b>
Zone 2 (13 km bis 20 km)		<b>124,00 €</b>
Zone 3 (21 km bis 25 km)		<b>139,00 €</b>
<b>Entladezeit</b>		
Die Fahrmischer sind bei Ankunft auf der Baustelle sofort zu entladen. Unseren Preisen liegt eine Entladezeit ab Eintreffen auf der Baustelle von 5 Minuten je m <sup>3</sup> zugrunde. Darüber hinaus berechnen wir pro Fahrzeug als Wartezeit je angefangene Viertelstunde		<b>19,50 €/1/4 h</b>
Erfolgen Entladung / Einbau über die in DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 angegebene Verarbeitungs- / Einbauzeit hinaus, entfällt unsere Gewährleistung.		
<b>Bauseits gestellte Betonzusatzmittel / Fasern</b>		
Kundeneigene Zusatzmittel / Fasern können nach Abstimmung mit der Werksleitung auf der Baustelle zugemischt werden. Hierdurch entfällt jedoch grundsätzlich unsere Gewährleistung für den Beton. Zusätzlich berechnen wir für das Untermischen kundeneigener Zusätze pauschal einen Betrag von		<b>5,00 €/m<sup>3</sup></b>
<b>Lieferbereitschaft</b>		
Die übliche Produktionszeit (Beladung im Werk) ist Montag bis Freitag zwischen 7:00 Uhr und 17:00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten berechnen wir:		
Montag - Freitag	von 17:00 Uhr – 19:00 Uhr von 19:00 Uhr – 07:00 Uhr	<b>6,00 €/m<sup>3</sup></b> <b>Auf Anfrage</b>
Samstag	von 07:00 Uhr – 12:00 Uhr	<b>8,00 €/m<sup>3</sup></b>
<b>Für Wochenendeinsätze wird bei einer Abnahme von unter 50 m<sup>3</sup>, 150,00 € Pauschal zusätzlich in Rechnung gestellt.</b>		
Lieferungen an Samstagen ab 12:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen und während der Nacht (ab 19:00 Uhr) bedürfen einer besonderen Vereinbarung, sowie der Genehmigung durch die Behörden.		<b>Auf Anfrage</b>
<b>Saisonzuschlag</b>		
In der Zeit vom 01.12. bis 31.03. des Folgejahres berechnen wir einen Saisonzuschlag in Höhe von		<b>6,00 €/m<sup>3</sup></b>
Produktion in der kalten Jahreszeit unter Vorbehalt der Belieferung durch unsere Vorlieferanten. Maßnahmen zur Einhaltung der nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 höchstzulässigen Betontemperatur von +30 °C und der ZTV-ING höchstzulässigen Betontemperatur von +25 °C gehen zu Lasten des Auftraggebers.		
<b>Heizzuschlag</b>		
Preis für Vorwärmen des Betons		<b>9,00 €/m<sup>3</sup></b>
<b>Rüttlermiete pro Einsatz</b>		<b>100,00 €</b>
<b>Rückbeton</b>		
Recyclingkosten für zurückgenommenen Frischbeton		<b>80,00 €/m<sup>3</sup></b>

## Zusatzleistungen und Preisinformationen

### Lieferscheinausdruck

Für das Ausdrucken von Lieferscheinen unter Angabe des Inhaltswertes (Chargenausdruck) mit Ausnahme des ZTV-ING-Betone berechnen wir

**3,00 €/m<sup>3</sup>**

### Betonzusatzmittel

#### Konsistenzhöhung

Aufpreis für Veränderung der Konsistenz bei Bestellung

**2,50 €/m<sup>3</sup>**

Nachträgliche Erhöhung der Konsistenz an der Baustelle\*

**5,00 €/m<sup>3</sup>**

\*Hierfür entfällt jedoch grundsätzlich unsere Gewährleistung für Beton.

#### Verzögerer zur Erhöhung der Verarbeitbarkeitszeit

Verzögerer bis 3 Stunden

**4,50 €/m<sup>3</sup>**

Verzögerer bis 4,5 Stunden

**6,50 €/m<sup>3</sup>**

Verzögerer ab 4,5 Stunden\*

**Auf Anfrage**

\*Hierfür sind erweiterte Eignungsprüfungen gemäß Verzögerer-Richtlinie des DAfStb erforderlich.

Für erdfeuchte und steife Betone kann bei Zugabe von Verzögerer keine Gewährleistung übernommen werden.

#### Luftporenbildner

**6,00 €/m<sup>3</sup>**

### Änderung der Festigkeitsentwicklung

Aufpreis für Veränderung der Festigkeitsentwicklung

**3,50 €/m<sup>3</sup>**

### Änderung Zementart

Spezialzemente

**Auf Anfrage**

### Selbstabholer

Für Selbstabholer im Werk gewähren wir keinen Preisnachlass.

### Abbestellungen

Für Abbestellungen am Einsatztag berechnen wir einen Mehraufwand von

**18,00 €/m<sup>3</sup>**

### Betonprüfungen

Prüfungen für Frisch- und Festbeton können wir für Sie kostenpflichtig übernehmen.

**Auf Anfrage**

### Bestellung

Unsere Fahrer dürfen keine verbindlichen Bestellungen entgegennehmen.

Bitte wenden Sie sich hierbei an die Disposition.

### Zahlungsmöglichkeiten

Barzahlung im Werk

EC-Zahlung im Werk oder nach Absprache auf der Baustelle

Vorkasse per Banküberweisung oder Barzahlung im Werk

Kauf auf Rechnung (nur nach vorheriger Prüfung der Kreditwürdigkeit)

### Konditionen

#### Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind grundsätzlich an dem Tage der Ausstellung fällig und zahlbar spätestens innerhalb 14 Tagen rein netto.

#### Gleitklausel

Sollten sich Zement-, Zusatzstoff- bzw. Gesteinskörnungspreise und Energiekosten während eines laufenden Auftrages erhöhen, werden die Mehrkosten an den Auftraggeber weiterberechnet.

### Hinweis

Wir verkaufen ausschließlich zu unseren beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen Beton“.

Mit dem Erscheinungsdatum dieser Preisliste verlieren alle früheren Ausgaben ihre Gültigkeit.



**Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton und Werkfrischmörtel nachfolgend kurz „Beton/Baustoff“ bezeichnet**

Stand: August 2019

Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.

## I. Angebot

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Verträge gelten erst als zustande gekommen, wenn unsere schriftliche Bestätigung vorliegt bzw. wenn Versandanzeige, Lieferschein oder Rechnung erteilt worden ist.

2. Unserem Angebot liegen unsere jeweils gültigen Preislisten und Betonverzeichnisse zugrunde soweit nicht gesondert vereinbart. Leistungsverzeichnisse, auf die der Besteller Bezug nimmt, werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn unsere Angebote darauf Bezug nehmen und nur insoweit, als sie uns offengelegt wurden.

3. Für die richtige Auswahl der Beton-/Baustoffsorte, -eigenschaften und -menge ist allein der Käufer verantwortlich. Er hat die einschlägigen DIN-Normen zu beachten.

## II. Lieferung und Abnahme

1. Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.

2. Wir bemühen uns, die Lieferungen zu den vereinbarten Terminen fristgerecht durchzuführen. Die Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten (Lieferristen und -termine) berechtigt den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir die Nichteinhaltung zu vertreten haben und der Käufer uns zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Wir werden den Käufer davon unverzüglich in Kenntnis setzen und bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zurückerstatten. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung, anhaltende Hitzeperioden, bei denen für uns die Kühlung von Frischbeton/Frischmörtel auf die für den jeweiligen Verwendungszweck gemäß den einschlägigen technischen Regelwerken zulässige maximale Frischbetontemperatur (zur Einhaltung der Anlieferungs-/Einbautemperatur von z.B. 30 Grad oder 25 Grad Celsius) nicht möglich ist, Frostperioden, welche die Produktion des Beton/Mörtels erheblich erschweren, unabhängig davon, ob wir grundsätzlich den Baustoff mit Winterzuschlag anbieten und unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist, soweit diese für uns unversehbar und unvermeidbar sind.

3. Für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer; Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Beton-Baustoff-Fahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit bis zu 40 to schweren Lastwagen un-behindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Bei Zweifeln hat der Käufer uns zu kontaktieren und die Fahrzeugdaten zu erfragen. Der Entladeort ist so zu wählen, dass er unter Berücksichtigung der Bodenbeschaffenheit und der vom Transportfahrzeug ausgehenden Bodenbelastungen dem Einsatz des Transportfahrzeuges mit einem Gewicht von bis zu 40 to standhält. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Beton-Baustoff-Fahrzeug ist generell, insbesondere jedoch bei Rückwärtsfahrten, von geeignetem Personal des Käufers einzuweisen. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (bei Beton 1 cbm in höchstens 5 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können. Ist der Käufer „Kaufmann“ im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch), so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Betons/Baustoffs und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Lieferverzeichnis/Betonverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheines als anerkannt.

4. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Ab-nahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsmäßige Abnahme des Betons/Baustoffs und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.

5. Etwaiiges Fördern unseres Betons/Baustoffs auf der Baustelle und etwaiges Vermitteln von Fördergeräten und/oder deren Einsatz sind nicht Gegenstand des Kaufvertrages.

## III. Mängelansprüche/Haftung

1. Wir gewährleisten, dass die Betone/Baustoffe unseres Betonver-zeichnisses nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden. Für sonstige Betone/Baustoffe gelten jeweils be-sondere Vereinbarungen. Betone mit der Festigkeitsklasse C8/10, C12/15, C16/20, C20/25 und C25/30 können Anteile an Rückbeton enthalten. Muster, Proben oder Prospektangaben sind Beispiele und beinhalten keine Garantie oder Gewährleistung einer bestimmten Beschaffenheit. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, stellen optische Abweichungen von Mustern, Proben oder Prospektangaben daher keinen Mangel dar und berechtigen nicht zu einer Reklamation.

2. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer oder die nach Ziffer II. Abs. 3 zur Abnahme als bevollmächtigt geltende Person unseren Beton/Baustoff mit Zusätzen, Wasser, Beton/Baustoffe anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton/-baustoff vermenget oder sonst verändert oder vermengen oder verändern lässt oder verzögert abnimmt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Veränderung des Beton/Baustoff den Gewährleistungsfall nicht herbeigeführt hat.

3. Zur Wahrung von Mängelansprüchen hat der Käufer die Ware unverzüglich auf ihre Vertragsgemäßheit, insbesondere Sorten-, Mengen- und Gewichtsabweichungen sowie erkennbare Sachmängel zu untersuchen und die in den geltenden DIN-Normen aufgestellten Untersuchungsspflichten einzuhalten.

4. Mängel sind gegenüber der Betriebsleitung unverzüglich zu rügen; erfolgt die Rüge mündlich oder fermündlich, bedarf sie schriftlicher Bestätigung; Fahrer, Laboranten oder Disponenten insbesondere sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Offensichtliche Mängel gleich welcher Art und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der bestellten Beton/Baustoffsorte oder -menge sind von Kaufleuten im Sinne des HGB sofort bei Abnahme des Betons/Baustoffs zu untersuchen und zu rügen (§ 377 HGB); in diesem Fall hat der Käufer den Beton/Baustoff zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art und Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der bestellten Beton-/Baustoffsorte oder -menge sind nach Sichtbarwerden von Kaufleuten im Sinne des HGB unverzüglich, von Nichtkaufleuten jedoch spätestens innerhalb der Gewährleistungsfrist (gem. Absatz 3 Satz 2) ab Lieferung zu rügen. Unsere Verantwortung für die Güte endet bei der Abholung ab Werk, sobald das Fahrzeug beladen ist, bei Zulieferung, sobald die Entladung an der vereinbarten Anlieferstelle er-folgt, sofortige und zügige Entladung vorausgesetzt. Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind. Bei nicht form- und/oder fristgerechter Rüge gilt der Beton/Baustoff als genehmigt.

5. Bei berechtigter und fristgerechter Mängelrüge, kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Käufer berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Für Schadensersatzansprüche gelten die Bestimmungen unter Ziff. IV.

6. Für unseren Beton/Baustoff verjähren, mit Ausnahme der in § 478 BGB bezeichneten Ansprüche und Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Vertragspflichten oder leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, alle Rechte des Käufers wegen eines Mangels der gelieferten Sache in zwei (2) Jahren ab Gefahrübergang.

7. Mängelansprüche eines Kaufmanns im Sinne des HGB verjähren spätestens einen Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

## IV. Haftung aus sonstigen Gründen

1. Schadensersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungshelfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden bei Vertragsabschluss, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzlichen oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, so ist unsere Haftung im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragspflichtverletzung durch einfache Erfüllungsgehilfen der Höhe nach begrenzt auf den vorhersehbaren typischen Durchschnittsschaden. Die Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

2. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

## V. Sicherungsrechte

1. Der gelieferte Beton/Baustoff bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisforderung samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen unser Eigentum. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, bleibt die gelieferte Ware bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unseren Beton/Baustoff weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er ihn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte entgegen Absatz 4 den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetre-

ten oder mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbart. Eine etwaige Verarbeitung unseres Betons/Baustoffs durch ihn zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unseres Betons/Baustoffs ein. Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unseres Betons/Baustoffs mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Satz 1 aufgeführten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unseres Betons/Baustoffs zum Wert der anderen Sachen mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwahren. Für den Fall des Weiterverkaufs unseres Betons/Baustoffs oder der aus ihm hergestellten Sache hat der Käufer seine Abnehmer auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen.

2. Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Weiterverkauf unseres Betons/Baustoffs mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.

3. Für den Fall, dass der Käufer unseren Beton/Baustoff zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Beton/Baustoff hergestellten neuen Sachen verkauft oder unseren Beton/Baustoff mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermenget oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.

4. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Betons/Baustoffs wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen ordnungsmäßig nachkommt. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.

5. Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt die Forderungsteile in Höhe seiner jeweiligen Restforderung ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

6. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns vor einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fal-lende Interventionskosten zu tragen.

7. Der „Wert unseres Betons/Baustoffs“ im Sinne dieser Ziffer VI entspricht den in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreisen zuzüglich 20 %. Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderungen nach Abs. 1 um 20 % übersteigt.

## VI. Preis- und Zahlungsbedingungen

1. Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebotes oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten insbesondere für Zement, Zuschlagstoffe (Sand und Kies), Fracht, Energie und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für Lieferungen an einen Nichtkaufmann, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.

2. Zuschläge für Minderungen, nicht normal befahrbarer Straße und Baustelle sowie nicht sofortiger Entladung bei Ankunft sowie für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit wird nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet. Im Fall von Kleinwasser werden die gesetzlichen Zuschlägsätze gemäß dem jeweiligen Kleinwasserrundschreiben erhoben.

3. Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang maßgeblich. Ausnahmen bedürften schriftlicher Vereinbarung. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner auch 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt. Gerät der Käufer in Verzug, fallen – soweit nicht anders vereinbart – die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 BGB) sowie Ersatz des sonstigen Verzugschadens an. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z.B. also der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder die Eröff-

nung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

4. Skontierung bedarf unserer Einwilligung und setzt voraus, dass der Käufer unsere älteren Forderungen erfüllt hat und keine Wechselverbindlichkeiten bestehen. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Im Verzugsfalle werden Verzugszinsen in Höhe der üblichen Bankzinsen berechnet.

5. Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Kaufmann im Sinne des HGB gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verwandte Gesellschaft hat.

6. Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und der Käufer verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, soweit er Kaufmann im Sinne des HGB ist.

7. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir - auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung -, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

## VII. Baustoffüberwachung

Unsere Beauftragten (Eigenüberwacher) sowie denen des Fremdüberwachers und der Obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

## VIII. Beratung

Technische Beratungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages, sie sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

## IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort ist unser Lieferwerk, für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung.

2. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten ist der Sitz unserer Verwaltung.

3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Abschluss des UN-Kaufrechts.

## X. Datenschutz

Es gelten die Datenschutzbestimmungen der TB Transportbeton Glöckle GmbH & Co. KG. Diese finden Sie unter <https://www.tb-gloeckle.de/datenschutz.html>

Ihre Datenschutzrechte können Sie jederzeit gegenüber unserem Datenschutzbeauftragten geltend machen. Diesen erreichen Sie unter [datenschutz@gloeckle-bau.de](mailto:datenschutz@gloeckle-bau.de). Haben Sie Fragen, sprechen Sie uns an.

Weiterhin steht Ihnen das Recht zur Beschwerde bei der für unser Unternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Dies ist im Fall der TB Transportbeton Glöckle GmbH & Co. KG das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht in Ansbach. Sie erreichen die Behörde unter <https://www.lida.bayern.de>

## XI. Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle

Wir sind nicht bereit und verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

## XII. Sicherheitsdatenblatt gemäß REACH-Verordnung

Findet die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2006 (REACH-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung auf den Liefergegenstand Anwendung, erklärt sich der Käufer mit dem Abruf des jeweiligen Sicherheitsdatenblattes über unsere Internetseite [www.tb-gloeckle.de](http://www.tb-gloeckle.de) einverstanden.

## XIII. Wichtigkeitsklausel

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.

## Mietpreise von Betonpumpen

Verteilmasthöhe	Schlauchpumpe	bis 24 m	bis 36 m	bis 42 m	bis 46 m	bis 52 m	
Mindestrechnungsbetrag (nicht rabattfähig)	450,00 €	420,00 €	550,00 €	680,00 €	830,00 €	1.200,00 €	
<b>Nutzpreise</b>							
<b>Fördermenge je Aufstellungsort</b>							
0,01-8,00 m³	pauschal	405,00 €	405,00 €	684,00 €	844,00 €	930,00 €	1.200,00 €
8,01-16,00 m³	pauschal	550,00 €	519,00 €	710,00 €	840,00 €	950,00 €	1.300,00 €
16,01-25,00 m³	pauschal	650,00 €	550,00 €	730,00 €	890,00 €	990,00 €	1.400,00 €
25,01-50,00 m³	je m³	22,00 €	20,30 €	28,00 €	33,50 €	37,00 €	39,50 €
50,01-100,00 m³	je m³	20,00 €	18,70 €	26,00 €	30,50 €	35,00 €	37,00 €
100,01-250,00 m³	je m³	19,00 €	17,50 €	23,00 €	25,50 €	30,00 €	33,00 €
über 250,01 m³	je m³	17,50 €	16,00 €	20,00 €	23,00 €	27,00 €	30,00 €
Stundenmietsatz bei Unterschreitung der Förderleistung pro Stunde	15 m³/h 300,00 €	15 m³/h 270,00 €	20 m³/h 380,00 €	25 m³/h 475,00 €	25 m³/h 535,00 €	25 m³/h 610,00 €	25 m³/h 610,00 €

## Allgemeine Hinweise

Gegenstand jeder Vermietung eines Betonfördergerätes sind die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten“

Bei Ihrer Bestellung benötigen wir folgende Angaben:

1. Anschrift des Mieters (Rechnungsanschrift)
2. Baustellenbezeichnung (Ort, Straße und Hausnummer)
3. Betonmenge, Betonsorte, Konsistenz
4. Gewählte Betonpumpe, erforderliche Förderlänge und Förderhöhe<sup>1)</sup>
5. Bauteil (z. B. Fundament, Decke, Wände, Stützmauer)
6. Zeitpunkt des Pumpbeginns (Tag, Uhrzeit)

### Hinweise zur Abrechnung

- Der Mietpreis wird berechnet aus der Summe des Nutzpreises und Preisen für Sonderleistungen und Zuschläge.
- Der Berechnungszeitraum für den Stundenmietpreis ergibt sich aus „bestellter Pumpbeginn bis Abfahrt Baustelle“, sowie einer pauschalierten Aufbauzeit: für Betonpumpen < 36 m je 30 min und für Betonpumpen ≥ 36 m je 45 min vor „bestellter Pumpbeginn“.
- Für den Einsatz von Schlauchpumpen im Stundenmietpreis und mit mehr als 25 m Schlauch wird der Zeitraum „Ankunft Baustelle bis Abfahrt Baustelle“ zugrunde gelegt.
- Auf- bzw. Abbau von Rohr- oder Schlauchleitungen wird nach Aufwand berechnet; Berechnungsgrundlage siehe „Sonderleistungen und Zuschläge“.
- Wartezeiten auf der Baustelle werden laut Preisliste „Sonderleistungen und Zuschläge“ abgerechnet.
- Baustellenbesichtigung durch einen unserer Mitarbeiter ist im Auftragsfalle kostenlos. Andernfalls erfolgt eine Berechnung nach Zeitaufwand mit 60,00 €/h.
- Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle bestehenden Preislisten ihre Gültigkeit.
- Wir behalten uns vor, außergewöhnliche Erhöhungen, insbesondere der Diesel- und Ölpreise, Energie- und Personalkosten, sowie bei Steuern und Autobahngebühren für LKW an Sie weiterzugeben.
- Die Bestellung der Pumpe beinhaltet nicht die Bestellung des Betons.
- **Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.**
- **Die Preise sind nicht skontofähig, da sie ausschließlich Dienstleistungen betreffen.**
- **Zahlungsziel: 10 Tage netto.**

### Arbeitsschutzvorschriften beim Pumpvorgang und bei den entsprechenden Nacharbeiten

Wir beziehen uns auf die folgenden Publikationen der gesetzlichen Unfallversicherer BG RCI, BG Bau, VDMA und Bundesverband Transportbeton:

- Merkblatt für den Einsatz von Betonpumpen
- Sicherheits-Checkliste Betonpumpen
- Sicherheitshandbuch Förder- und Verteilmaschinen für Beton

Gerne können Sie die Unterlagen bei der Heidelberger Beton GmbH anfragen.

<sup>1)</sup> Wir weisen auf die Sicherheits-Checkliste für Betonpumpen, abgestimmt mit dem BTB, der BG RCI und BG Bau.

## Sonderleistungen und Zuschläge von Betonpumpen

Verteilmasthöhe	Schlauchpumpe	bis 24 m	bis 36 m	bis 42 m	bis 46 m	bis 52 m	
Standortwechsel auf der Baustelle	je Wechsel	92,00 €	92,00 €	120,00 €	140,00 €	195,00 €	
Baustelle ohne Reinigungsmöglichkeit	pauschal	180,00 €	180,00 €	240,00 €	260,00 €	350,00 €	
Wartezeit	je Stunde	300,00 €	250,00 €	360,00 €	455,00 €	600,00 €	
Vergebliche Anfahrt	pauschal	400,00 €	370,00 €	500,00 €	630,00 €	780,00 €	1.150,00 €
Abbestellung am Einsatztag	pauschal	400,00 €	370,00 €	500,00 €	630,00 €	780,00 €	1.150,00 €
Service- und Sicherheitspauschale	je Einsatz	45,00 €	45,00 €	45,00 €	45,00 €	45,00 €	45,00 €

Schlauch- bzw. Rohrpauschalen bei mehr als 10 lfdm. Schlauch- oder Rohrleitung<sup>2)</sup> **65,00 €/Einsatz**

Schlauch- bzw. Rohrleitung bis DN 65 **8,00 €/lfdm.**

Schlauch- bzw. Rohrleitung ab DN 65<sup>3)</sup> **8,00 €/lfdm.**

Zuschlag Schlauch- bzw. Rohrverlegung ohne bauseitiges Hilfspersonal **5,00 €/lfdm.**

Bogen für Schlauch- und Rohrleitung **10,00 €/Stück**

Reduzierung für Schlauch- und Rohrleitung **45,00 €/Stück**

Betonabsperrentil / Quetschventil **inklusive**

Zusätzlicher An- und Abtransport von Schlauch- bzw. Rohrleitungen **100,00 €/h**

Samstagszuschlag bis 13 Uhr und werktags von 17 bis 20 Uhr **80,00 €/h**

Nachtstundenzuschlag von 20 bis 6 Uhr und Samstag ab 13 Uhr **70,00 €/h**

Sonn- und Feiertagszuschlag (von Abfahrt bis Ankunft Betriebsstätte) **88,00 €/h**

Saisonzuschlag von 01.12. bis 15.03. **37,00 €/Einsatz**

Zuschlag beim Pumpen von Faserbeton, Leichtbeton oder Schwerbeton **3,50 €/m³**

Zweiter Maschinist **115,00 €/h**

Zuschlag für Hallenpumpe **2,00 €/m³**

Schwerlastgenehmigung und Begleitfahrzeug M52 – Mehrkosten ohne Nachweis, jedoch mindestens **500,00 €**

Mechanischer Rundverteiler RV 10/2 **Auf Anfrage**

Fahrtkosten zum Ort der Reinigung **100,00 €/psch.**

Mietpreise für Hochdruckpumpen und Spezialtechnik **Auf Anfrage**

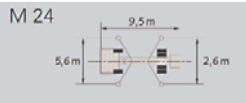
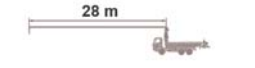
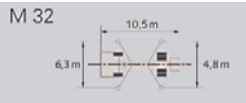
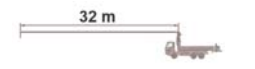
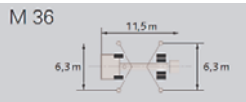

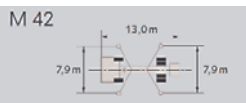
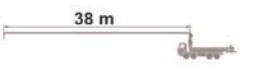
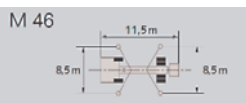
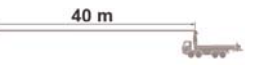
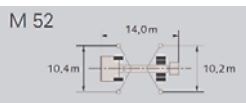
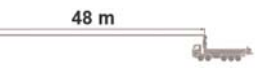
Mietpreise für Schlauch- bzw. Rohrleitungen **Auf Anfrage**

<sup>2)</sup> Nur unter Berücksichtigung der zulässigen Achslasten!

<sup>3)</sup> Die Herstellerangaben sind einzuhalten.



## Hinweise für den Einsatz von Betonpumpen

Pumpe	Höhe	Tiefe	max. Abstützlast je Stütze		Alle Maße sind ca. Maße
			Vorn	Hinten	
 <p>M 24</p>	24,0 m	14,0 m	14,0 t	9,5 t	 <p>28 m</p>
Durchfahrts Höhe 3,95 m					
 <p>M 32</p>	32,0 m	21,0 m	17,0 t	16,0 t	 <p>32 m</p>
Durchfahrts Höhe 3,95 m					
 <p>M 36</p>	36,0 m	23,0 m	18,0 t	18,5 t	 <p>38 m</p>
Durchfahrts Höhe 3,95 m					
 <p>M 42</p>	42,0 m	30,0 m	22,5 t	23,5 t	 <p>38 m</p>
Durchfahrts Höhe 4,00 m					
 <p>M 46</p>	46,0 m	30,0 m	25,0 t	25,0 t	 <p>40 m</p>
Durchfahrts Höhe 4,00 m					
 <p>M 52</p>	52,0 m	38,0 m	34,0 t	35,0 t	 <p>48 m</p>
Durchfahrts Höhe 4,00 m					

\*Die genauen Maße können den jeweiligen Technischen Merkblättern entnommen werden. Alle Angaben sind ca. Angaben.

- Beim Betonlieferanten ist vom Auftraggeber ein pumpfähiger Beton zu bestellen.
- Der Auftraggeber hat notwendige behördliche Genehmigungen für Straßen- und Bürgersteigsperrung rechtzeitig zu erwirken.
- Der Einsatz von Betonpumpen der Verteilermasthöhe ab 42 m erfolgt vorbehaltlich einer gültigen Ausnahmegenehmigung nach §70 und §29 der StVZO und kann den Einsatz von Begleitfahrzeugen BF2 oder BF3 beinhalten. Bitte beachten Sie bei Ihrer Bestellung längere Abrufristen.
- Zufahrtswege müssen gut befahrbar, der Aufstellungsort tragfähig sein. Betonpumpe und Aufstellort sind daher auch so auszuwählen, dass die Bodenbeschaffenheit der durch den Einsatz der Betonpumpe auftretenden Bodenbelastung Stand hält (bitte Abstützdruck bei unterschiedlichen Betonpumpen beachten). Bei Zweifeln hat der Auftraggeber den Pumpendienst zu kontaktieren, damit die weitere Vorgehensweise gemeinsam festgelegt werden kann.
- Auf ausreichenden Abstand zu Hochspannungsleitungen ist zu achten.
- Die Betonpumpe und der Fahrmischer sind generell, insbesondere jedoch beim Rückwärtsfahren von geeignetem Personal des Mieters einzuweisen.
- Im Spritzbereich der Betonpumpe und des Reinigungsplatzes dürfen keine Fahrzeuge oder sonstige gefährdete Gegenstände abgestellt sein, vorhandene Gebäude oder Bauteile usw. müssen entsprechend durch den Auftraggeber geschützt werden.
- Der Auftraggeber muss für genügend Hilfskräfte (mind. 2 Personen) zum Auf- und Abbau von bestellten Schlauch- und Rohrleitungen sorgen.
- Bei Rohr- bzw. Schlauchleitungen muss eine Anpumpschlämme durch den Auftraggeber bereitgestellt werden. Diese ist beim Betonwerk zu bestellen und wird im Fahrmischer angeliefert. Entstehende Kosten sind durch den Auftraggeber zu tragen.
- Auf der Baustelle muss ein geeigneter Wasseranschluss vorgehalten werden.
- Frischbeton ist alkalisch, deshalb müssen Haut und Augen geschützt werden. Bei Berührung gründlich mit Wasser spülen. Bei Augenkontakt bitte einen Arzt aufsuchen.
- Im Bereich des Ablage- bzw. Reinigungsplatzes übernehmen wir keine Haftung für Schäden – auch nicht für Umweltschäden – aus dem Entlade-, Spül- und Reinigungsvorgang.
- Ersatzpumpen auf Anfrage.
- Auf der Baustelle muss die Möglichkeit zum Reinigen der Betonpumpe und der Rohrleitung sowie zur Ablagerung von Betonresten gegeben sein. Ist keine Reinigung auf der Baustelle möglich, erfolgt die Berechnung laut Preisliste.
- Wir verweisen auf die gesetzliche Regelarbeitszeit.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten von unserem Partner Heidelberger Beton GmbH Gebiet Franken

Stand: August 2018

Die folgenden Bedingungen sind Gegenstand jeder Vermietung eines Betonfördergerätes mit Zubehör; dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Mieter ist kein Kaufmann im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch). Für unsere Lieferungen und Leistungen – auch für alle künftigen – gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.

### 1. Angebot

Unserem Angebot liegt unsere jeweils gültige Preisliste zugrunde. Für die richtige Bestimmung der Mietsache ist allein der Mieter verantwortlich.

### 2. Pflichten des Vermieters

Wir verpflichten uns ausschließlich, dem Mieter den Gebrauch des vermieteten Betonfördergerätes (Mietsache) während der Mietzeit einzuräumen. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Mietsache am Aufstellungsort und endet mit deren Abtransport; bei Meinungsverschiedenheiten über die Mietzeit ist die Tachoscheibe des vermieteten Fahrzeuges maßgebend.

Wir sind bemüht, vom Mieter gewünschte oder angegebene Termine oder Fristen einzuhalten. Nichteinhaltung vereinbarter Termine oder Fristen durch uns berechtigt den Mieter unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Gewährung des Gebrauchs um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben und im Falle der Unmöglichkeit vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Wir werden den Mieter davon unverzüglich in Kenntnis setzen und bei Rücktritt vom Vertrag bereits erbrachte Gegenleistungen des Mieters unverzüglich zurückerstatten.

Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung und anwendbare Ereignisse, die bei uns oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind.

Eine Gewährleistung für den mit der vermieteten Sache geförderten Beton wird von uns nicht übernommen.

Wegen Mängel der Mietsache steht dem Mieter das Recht zur Kündigung zu. Schadensersatzansprüche des Mieters richten sich nach den Bestimmungen im folgenden Absatz. Das Recht zur Minderung der Miete ist ausgeschlossen.

Schadensersatzansprüche des Mieters gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist. Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB, so ist unsere Haftung im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragspflichtverletzung durch einfache Erfüllungsgehilfen der Höhe nach begrenzt auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung (Euro 1.000.000,00), die Haftung für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen. Dieses gilt nicht für den Ersatz von Körper- und Gesundheitsschäden sowie für den Ersatz von Schäden an privat genutzten Sachen, die auf der verschuldensunabhängigen Haftung des Produkthaftungsgesetzes beruhen.

### 3. Pflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, die vereinbarte Miete zu entrichten, die Mietsache pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch in ordnungsmäßigem Zustand zurückzugeben.

Der Mieter hat alle für die Inbetriebnahme und den Gebrauch der Mietsache erforderlichen Maßnahmen zu treffen; er hat etwa erforderliche behördliche Genehmigungen für die Inbetriebnahme der Mietsache am Aufstellungsort, insbesondere für Straßen- und Bürgersteigabsperrungen, rechtzeitig zu erwirken. Er hat dafür zu sorgen, dass das für den Transport der vermieteten Sache eingesetzte Fahrzeug den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann; dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus.

Der Aufstellort ist so auszuwählen, dass er unter Berücksichtigung der Bodenbeschaffenheit und der von der Betonpumpe ausgehenden Bodenbelastung dem Einsatz der Betonpumpe Stand hält. Die je nach Pumpe unterschiedlichen Abstützlasten können der Preisliste entnommen werden und sind vom Mieter bei Auswahl von Pumpe und Aufstellort zu berücksichtigen. Bei Zweifeln hat der Mieter uns zu kontaktieren, um die weitere Vorgehensweise gemeinsam festzulegen.

Der Mieter hat weiterhin ohne besondere Aufforderung alle erforderlichen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass Bau-, Schalungs- und Gerüsteile der Dauerbelastung des Fördervorganges standhalten und der Aufstellungsort für den Fördervorgang geeignet ist. Er haftet für alle Schäden, die aus versäumter Sicherungspflicht im erweiterten Arbeitsbereich entstehen. Er haftet auch für Schäden, die dadurch verursacht werden, dass Bau-, Schalungs- und Gerüsteile der Dauerbelastung des Fördervorganges nicht standhalten, oder dass infolge nicht ausreichender Schutzgerüste und Absperrungen Bauwerke, Bauwerkteile, Plätze, Bürgersteige, Straßen, Kanalisation, Gärten oder sonstige Flächen sowie darauf befindliche Gegenstände oder Verkehrsteilnehmer durch Beton verschmutzt oder geschädigt werden.

Der Mieter hat für uns kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzuhalten, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von Pumpe und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht, er hat ferner das erforderliche Personal bereitzuhalten, das für den nach Anleitung durch unseren Beauftragten durchzuführenden Auf- und Abbau der vermieteten Sache ausreicht. Das Betonfördergerät ist generell, insbesondere jedoch bei Rückwärtsfahrten, von geeignetem Personal des Mieters einzuweisen. Außerdem hat er in ausreichendem Umfang Mittel für das Schmieren der Rohrleitungen und einen Platz zum Reinigen von Fördergeräten und Fahrzeugen sowie zum Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle bereitzustellen. Durch den Gebrauch der Mietsache verursachte Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Kanalisation, Gebäudeteilen, Gärten oder sonstigen Flächen hat der Mieter auf eigene Kosten unverzüglich zu entfernen. Der Mieter hält uns von Ansprüchen Dritter frei.

Wir übernehmen keine Haftung für Schäden, die dadurch eingetreten sind, dass die Mietsache nicht bestimmungsgemäß oder sachgerecht verwendet wurde.

Bei Vermietung der Mietsache mit Bedienungspersonal, darf das Bedienungspersonal nur zur Bedienung der Mietsache eingesetzt werden. Bei Schäden, die durch das Bedienungspersonal verursacht werden, haften wir nur dann, wenn wir das Bedienungspersonal nicht ordnungsgemäß ausgewählt haben. Im Übrigen trägt der Mieter die Haftung.

Der Mieter hat dafür einzustehen, dass der Beton zur Förderung mit der vermieteten Sache geeignet ist. Er haftet auch für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf.

Unterbleibt die von uns geschuldete Leistung infolge eines Umstands, den der Mieter zu vertreten hat, so hat dieser uns so zu stellen, wie wir bei ordnungsmäßiger Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätten.

### 4. Sicherungsrechte

Der Mieter tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Mietforderung samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen schon jetzt alle seine auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Bauvertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des „Wertes unserer Leistung“ mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab. Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB, so tritt er uns schon jetzt zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen ihn, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, haben, mit allen Nebenrechten in Höhe des „Wertes unserer Leistung“ mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab.

Wir nehmen die Abtretungserklärung des Mieters hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Mieter diese Forderungen im einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der in Absatz 1 erläuterten Ansprüche an uns zu zahlen.

Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner des Mieters von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, so lange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Für den Fall, dass der Mieter an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.



Der Mieter darf seine Forderungen gegen seinen Auftraggeber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbaren.

Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Mieter hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

Der „Wert unserer Leistung“ entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Mietzins zuzüglich 20%. Auf Verlangen des Mieters werden wir die uns zustehenden Sicherungen in soweit freigeben, als deren Wert unsere gesamten Forderungen nach Absatz 1 um 20% übersteigt.

### 5. Miet- und Zahlungsbedingungen

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebotes oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten insbesondere für Personal und Betriebsstoffe, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, die Miete entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für die Vermietung an einen anderen als einen Kaufmann im Sinne des HGB, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden soll.

Zuschläge für das zur Verfügung stellen der Mietsache außerhalb der normalen Geschäftszeit und/oder in der kalten Jahreszeit werden individuellanlässlich der Absprache der Miete vereinbart.

Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang maßgeblich. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner auch 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt. Gerät der Mieter in Verzug, fallen – soweit nicht anders vereinbart – die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 BGB) sowie Ersatz des sonstigen Verzugschadens an. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z.B. also der Mieter seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Mieters eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

Skontierung bedarf unserer Einwilligung und setzt voraus, dass der Mieter unsere älteren Forderungen erfüllt hat und keine Wechselverbindlichkeiten bestehen. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Im Verzugsfalle werden Verzugszinsen in Höhe der üblichen Bankzinsen berechnet.

Aufrechnung durch den Mieter mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und der Mieter verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, soweit er Kaufmann im Sinne des HGB ist.

Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung –, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

### 6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten sowie für Mahnverfahren ist Sitz unserer Gesellschaft, nach unserer Wahl auch der Sitz unserer zuständigen Niederlassung.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### 7. Datenschutz

Es gelten die Datenschutzbestimmungen der TB Transportbeton Glöckle GmbH & Co. KG. Diese finden Sie unter <https://www.tb-gloeckle.de/datenschutz.html>

Ihre Datenschutzrechte können Sie jederzeit gegenüber unserem Datenschutzbeauftragten geltend machen. Diesen erreichen Sie unter [datenschutz@gloeckle-bau.de](mailto:datenschutz@gloeckle-bau.de). Haben Sie Fragen, sprechen Sie uns an.

Weiterhin steht Ihnen das Recht zur Beschwerde bei der für unser Unternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Dies ist im Fall der TB Transportbeton Glöckle GmbH & Co. KG das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht in Ansbach. Sie erreichen die Behörde unter <https://www.la.da.bayern.de>

### 8. Nichtigkeitsklausel

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.



***Transportbeton Glöckle***

**Verwaltung**

Wirsingstraße 15

97424 Schweinfurt

Tel.: 09721 / 8001-699

Fax: 09721 / 8001-695

E-Mail: [info@tb-gloeckle.de](mailto:info@tb-gloeckle.de)

Web: [www.tb-gloeckle.de](http://www.tb-gloeckle.de)

**Werk Grafenrheinfeld**

Gochsheimer Landstraße

97506 Grafenrheinfeld

Tel.: 09721 / 8001-661

Fax: 09721 / 609344

E-Mail: [dispo@tb-gloeckle.de](mailto:dispo@tb-gloeckle.de)

**Werk Schwebheim**

Moritz-Fischer-Straße 18

97525 Schwebheim

Tel.: 09721 / 8001-661

Fax: 09721 / 609344

E-Mail: [dispo@tb-gloeckle.de](mailto:dispo@tb-gloeckle.de)

Abholung nur nach

Vereinbarung möglich!